

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

---

## Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bekanntmachung vom 7. April 2020

StadtWohn III A 2

Telefon: 90139-5192 oder 90139-3000, intern 9139-5192

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der Verordnung über den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ÖbVI-Berufsordnung - ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), die zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, mache ich bekannt:

Mit Wirkung vom **1. April 2020** hat sich die Anschrift der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christian Kersten** geändert.

Die neue Anschrift lautet:

**Pettenkoferstraße 4 B, 10247 Berlin**

Telefonnummer der Geschäftsstelle: 030 470104-15

Telefaxnummer der Geschäftsstelle: 030 715554-56

E-Mail-Adresse: [info@vermessung-kersten.de](mailto:info@vermessung-kersten.de)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

---

## Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Mietzuschuss nach § 9 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen Berlin vom 11. Februar 2020 (MietzuschussVV nach § 9 MietenWoG Bln)

Bekanntmachung vom 2. April 2020

StadtWohn IV A 3-2

Telefon: 90139-4778 oder 90139-3000, intern 9139-4778

Aufgrund § 9 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nummer 3 des Investitionsbankgesetzes wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt:

### 1 - Allgemeines Zweck der Maßnahme, Geltungsbereich

(1) Das Land Berlin gewährt gemäß § 9 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) entsprechend den Bestimmungen in § 2 WoG Bln nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften für Mieterhaushalte in Wohnungen, die unter den Anwendungsbereich des § 1 MietenWoG Bln fallen, einen Mietzuschuss zur Senkung der monatlichen Mietbelastung in den Fällen, in denen die nach § 8 MietenWoG Bln genehmigte höhere Miete die Mietobergrenze nach §§ 6 und 7 MietenWoG Bln überschreitet.

(2) Mietzuschuss wird nur auf Antrag gewährt.

### 2 - Begünstigter Personenkreis

(1) Mietzuschuss wird Mieterhaushalten gewährt, für deren Wohnung eine Genehmigung gemäß § 8 MietenWoG Bln vorliegt und bei denen die zulässige Miete aufgrund der Genehmigung über der maßgeblichen Mietobergrenze nach §§ 6 und 7 MietenWoG Bln liegt.

(2) Mietzuschuss wird Mieterhaushalten in Wohnungen, die unter den Anwendungsbereich des § 1 MietenWoG Bln fallen in Abhängigkeit von der Miethöhe und dem Einkommen gewährt.

(3) Anspruchsberechtigt sind Mieterhaushalte mit einem Einkommen von bis zu 40 % über den Einkommensgrenzen nach § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes.

### 3 - Einkommensermittlung und berücksichtigungsfähige Haushaltsangehörige

(1) Für die Berechnung des Mietzuschusses sind die Einkommensverhältnisse durch die zuständige Stelle zu überprüfen. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für die Feststellung der Einkommensverhältnisse ist das anrechenbare Gesamteinkommen entsprechend §§ 20 bis 24 WoFG zu berechnen. Für die Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist die Mitteilung zur Prüfung der Einkommensverhältnisse der §§ 9, 18 und 20 bis 24 WoFG in der jeweils geltenden Fassung insoweit entsprechend anzuwenden.

(3) Haushaltsangehörige werden entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 1 WoFG berücksichtigt. § 18 Absatz 1 Satz 2 WoFG ist nicht anzuwenden. Die zuständige Stelle kann eine aktuelle Meldebestätigung zum Nachweis, wer tatsächlich in der Wohnung wohnt, verlangen. Ein entsprechendes Verlangen gegenüber den Antragstellenden scheidet aus, wenn die zuständige Stelle mit vertretbarem Aufwand selbst die zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen feststellen kann. Mehrere Mieterhaushalte in einer Wohnung werden bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Wohngeldgesetz entsprechend vorstehender Leistungsvorschriften berücksichtigt. In den anderen Fällen entscheidet die zuständige Stelle analog dem Wohngeldrecht.

(4) Bei Leistungsempfängenden nach SGB II und SGB XII ist keine gesonderte Feststellung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen.

### 4 - Wohnfläche und Miete

(1) Die maßgebliche Wohnfläche hat die zuständige Stelle anhand des Mietvertrages zu ermitteln. Hilfsweise kann die eindeutig ausgewiesene Wohnfläche aus dem letzten Mieterhöhungsschreiben zu Grunde gelegt werden.

(2) Mietzuschuss wird unter Zugrundelegung höchstens folgender angemessener Wohnflächen gewährt:

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Einpersonenhaushalt                       | 50 m <sup>2</sup>           |
| Zweipersonenhaushalt                      | 65 m <sup>2</sup>           |
| Dreipersonenhaushalt                      | 80 m <sup>2</sup>           |
| Vierpersonenhaushalt                      | 90 m <sup>2</sup>           |
| jede weitere zum Haushalt gehörige Person | zuzüglich 12 m <sup>2</sup> |

Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle bei Vorlage besonderer Lebensumstände in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens eine Überschreitung der angemessenen Wohnflächen um bis zu 20 % zulassen.

Besondere Lebensumstände liegen zum Beispiel vor:

1. bei einer zweckbestimmt genutzten Rollstuhlbenutzer-Wohnung,
2. bei schwerer chronischer Krankheit, die aufgrund ihrer Eigenart mehr Wohnfläche bedingt,
3. beim kürzlichen Tod eines Haushaltsmitgliedes und
4. soweit keine Berücksichtigung als Haushaltsmitglied gemäß Nummer 3 Absatz 3 erfolgt,
  - a) bei nur vorübergehender Haushaltsverkleinerung, wie zum Beispiel Auslandschulaufenthalt von Kindern,
  - b) bei größerem Wohnflächenbedarf für vorübergehend aufzunehmende Angehörige, um eine zeitweilige Pflege der Angehörigen oder eines Haushaltsmitgliedes abzusichern und
  - c) zur Absicherung des Besuchsrechtes minderjähriger Kinder bei getrennt lebenden Eltern.

(3) Für die Berechnung des Mietzuschusses ist die Bruttowarmmiete und die Nettokaltmiete einschließlich aller Zuschläge (außer Betriebskosten, Heizung und Warmwasser) aus dem Mietvertrag und bei wirksam gewordenen Mieterhöhungen aus dem letzten Mieterhöhungsschreiben zu entnehmen.

(4) Lässt sich aus dem Mietvertrag die Bruttowarmmiete nicht ermitteln, insbesondere bei Wohnungsheizungen, bei denen der Mieter die Energie- oder Wärmekosten nicht an den Vermieter sondern einen Dritten entrichtet, hat der Antragsteller diese Kosten in geeigneter Form nachzuweisen.

## 5 - Höhe des Mietzuschusses

(1) Mietzuschuss wird unter Beachtung der Begrenzung gemäß § 2 Absatz 7 WoG Bln grundsätzlich bis in der Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete gewährt, der zu einer monatlichen Mietbelastung auf Basis der Bruttowarmmiete zum anrechenbaren Einkommen von mehr als 30 % führt. Gemäß § 9 Satz 2 MietenWoG Bln darf Mietzuschuss allerdings höchstens in Höhe des die Mietobergrenze nach §§ 6 und 7 MietenWoG überschreitenden Betrages (§ 8 MietenWoG Bln) gewährt werden.

(2) Leistungsempfangende nach SGB II und SGB XII erhalten abweichend von Absatz 1 einen Mietzuschuss in Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete, der nach einem Verfahren zur Kostensenkung nicht mehr vom Leistungsträger übernommen wird, höchstens jedoch in Höhe des die Mietobergrenze nach §§ 6 und 7 MietenWoG Bln überschreitenden Betrages. Zur Ermittlung des Betrages ist eine entsprechende Bescheinigung des Leistungsträgers (Aufforderung zur Kostensenkung) vorzulegen. Solange der Leistungsträger nach SGB II und SGB XII die Bruttowarmmiete in voller Höhe übernimmt, scheidet ein Anspruch auf Mietzuschuss aus. Bei diesem Personenkreis ist sicherzustellen, dass der Mietzuschuss mit den Leistungen für Miete nach dem entsprechenden Leistungsgesetz den Betrag der tatsächlichen Miete nicht übersteigt.

(3) Werden die in Nummer 4 Absatz 2 definierten Grenzen für angemessene Wohnflächen überschritten, wird die Bruttowarmmiete für die angemessene Wohnfläche zur Berechnung des Mietzuschusses gemäß Absatz 1 und 2 zu Grunde gelegt.

(4) Zweckbestimmte Leistungen Dritter zur Senkung der Mietbelastung, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind bei der Berechnung der Mietbelastung gemäß Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Die zweckbestimmte Leistung Dritter ist jeweils von der Miete abzuziehen. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter im Rahmen dieser Mietzuschussvorschriften scheidet aus, wenn eine Anrechnung von Leistungen in bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

(5) Der Mietzuschuss wird für die gemäß § 2 Absatz 2 WoG Bln angemessene Wohnfläche gewährt und gemäß § 2 Absatz 7 WoG Bln gestaffelt entsprechend der Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 9 Absatz 2 WoFG und bis maximal auf die Hälfte der Bruttowarmmiete begrenzt. Ein Mietzuschuss wird höchstens für die angemessene Wohnfläche gemäß Nummer 4 Absätze 1 und 2 in Höhe von

- a) maximal 5,27 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich bei einem anrechenbaren Haushaltseinkommen in Höhe der Einkommensgrenze nach § 9 Absatz 2 WoFG
- b) maximal 3,94 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich bei einem anrechenbaren Haushaltseinkommen in Höhe von bis zu 120 Prozent der Einkommensgrenze nach § 9 Absatz 2 WoFG
- c) maximal 2,63 Euro/m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich bei einem anrechenbaren Haushaltseinkommen in Höhe von bis zu 140 Prozent der Einkommensgrenze nach § 9 Absatz 2 WoFG

gewährt.

Für die Begrenzung auf die Hälfte der Bruttowarmmiete ist die angemessene Wohnfläche gemäß Nummer 4 maßgeblich.

Für die Änderung der in Satz 2 genannten Beträge gelten die jeweiligen Änderungen der Beträge in den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Mietzuschuss für den Sozialen Wohnungsbau ab dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gleichermaßen.

(6) Entgelte für Garagen, Stellplätze und dergleichen, die neben der mietvertraglich geschuldeten Nettokaltmiete an den Vermieter zu zahlen sind, werden bei der Berechnung der Mietbelastung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht berücksichtigt. Zur Berechnung des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 ist gemäß § 3 Absatz 5 MietenWoG Bln von der Nettokaltmiete einschließlich aller Zuschläge auszugehen.

## 6 - Antragstellung, Nachweis- und Darlegungspflichten

(1) Ein Antrag auf Bewilligung von Mietzuschuss ist gemäß § 9 MietenWoG Bln bei der Investitionsbank Berlin (IBB) zu stellen.

(2) Die IBB hält für die Beantragung von Mietzuschuss Antragsformulare vor, die in Abstimmung mit der für das Wohnen zuständigen Senatsverwaltung erarbeitet werden. Die allgemeine Zugänglichkeit der Anträge ist durch die IBB zu sichern. Auf die Regelungen im Absatz 3 ist im Antrag hinzuweisen.

(3) Wer einen Mietzuschuss beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der zuständigen Stelle Auskunft zu erteilen sowie der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für den Mietzuschuss erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der einen geleisteten Mietzuschuss zu erstatten hat. Kommt derjenige, der einen Mietzuschuss beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die IBB ohne weitere Ermittlungen den Mietzuschuss bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen des Mietzuschusses nicht nachgewiesen sind.

## 7 - Bewilligungsbescheid und Bewilligungsdauer

(1) Mietzuschuss wird für eine Dauer von 24 Monaten bewilligt werden. Sind bereits bei Bewilligung Umstände bekannt, dass sich im Bewilligungszeitraum die Verhältnisse beim Mieterhaushalt wesentlich verändern oder das MietenWoG Bln außer Kraft tritt, kann die zuständige Stelle einen angemessenen kürzeren Bewilligungszeitraum festlegen.

(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Kalendermonats, in dem der eigenhändig unterschriebene Antrag bei der IBB eingeht. Bei Anträgen, die auf eine Gewährung von Mietzuschuss nach Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes gerichtet sind, beginnt der Bewilligungszeitraum abweichend frühestens nach Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes. Zur Prüfung der Voraussetzungen sind in diesem Fall die Verhältnisse nach Ende des laufenden Bewilligungszeitraumes heranzuziehen.

(3) Werden von der IBB geforderte Nachweise durch die Antragstellenden nicht binnen einer angemessenen Frist erbracht, ist der Antrag auf Mietzuschuss abzulehnen. Vor Ablehnung ist der Mieterhaushalt schriftlich über die Konsequenzen seiner fehlenden Mitwirkung zu informieren.

(4) Im Bewilligungsbescheid sind zumindest die Höhe des Mietzuschusses, die maßgeblichen Faktoren zu dessen Berechnung und die Bewilligungsdauer anzugeben sowie auf die Regelungen in Nummer 6 Absatz 3, Nummer 8 Absatz 2, Nummer 9 und Nummer 12 hinzuweisen. Zur Sicherung einer fortlaufenden Gewährung von Mietzuschuss sind die Mieterhaushalte im Bewilligungsbescheid auf die rechtzeitige Antragstellung (mindestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes) hinzuweisen. Bei Ablehnung des Antrages sind die Gründe zu benennen.

## 8 - Änderung des Mietzuschusses im Bewilligungszeitraum

(1) Sind im Bewilligungszeitraum Umstände eingetreten, die einen höheren Anspruch auf Mietzuschuss bewirken, wird der Mietzuschuss auf Antrag mit Wirkung ab dem Ersten des Monats, in dem ein entsprechender Antrag vorliegt, für den restlichen Bewilligungszeitraum neu berechnet.

(2) Hat sich im Bewilligungszeitraum

1. die maßgebliche Miete um mehr als 0,10 Euro/m<sup>2</sup> monatlich verringert,
2. das maßgebliche monatliche Gesamteinkommen um mehr als 5 % erhöht,
3. die Zahl der Haushaltsangehörigen verringert,

ist der Mietzuschuss ab Eintritt der Änderung für den restlichen Bewilligungszeitraum neu zu berechnen. Die Mietzuschussempfänger sind zu verpflichten, entsprechende Änderungen der IBB unverzüglich mitzuteilen.

## 9 - Wegfall des Mietzuschusses

Der Mietzuschuss entfällt vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, sobald die Wohnung von keinem zum Haushalt rechnenden Angehörigen mehr genutzt wird, die Wohnung vom Leistungsempfänger oder einer zu seinem Haushalt gehörenden Person

käuflich erworben wurde und der vereinbarte Nutzen- und Lastenübergang erfolgte. Bei Eintreten eines dieser Umstände ist die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Die Zahlung entfällt mit Beginn des Monats, in dem der bestehende Umstand eingetreten ist.

## 10 - Unbillige Härten im Einzelfall

Gemäß § 2 Absatz 10 WoG Bln kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall und Verhinderung von kurzfristig nicht zu realisierenden Umzügen auf Grund des angespannten Wohnungsmarktes

1. abweichend von Nummer 8 Absatz 2 Nummer 3 dieser Vorschriften in Fällen, in denen sich innerhalb des Bewilligungszeitraumes die Anzahl der Haushaltsangehörigen durch Tod oder Trennung von Partnern verringert bis zum Ende dieses Bewilligungszeitraumes der Mietzuschuss unverändert gewährt werden,
2. abweichend von §§ 20 bis 24 WoFG zur Ermittlung des anrechenbaren Haushaltseinkommens ein Freibetrag in Höhe von 2 100 Euro vom Gesamteinkommen abgesetzt werden, wenn ein Haushaltsangehöriger einen Grad der Behinderung ab 80 ohne Nachweis der Pflegebedürftigkeit hat.

## 11 - Zahlungsverfahren

Mietzuschuss wird monatlich gezahlt. Beträge bis zu 10 Euro monatlich werden abweichend von Satz 1 in einem Betrag für den ganzen Bewilligungszeitraum gezahlt. Mietzuschuss wird auf Konten inländischer Kreditinstitute gezahlt. Zahlungsempfänger ist der Antragsteller oder ein vom Antragsteller sonstiger Bestimmer.

## 12 - Missbrauch - Rückzahlung

(1) Mietzuschuss kann versagt werden, wenn auch bei Einhaltung der maßgeblichen Voraussetzungen die Gewährung der Zahlung offenkundig nicht gerechtfertigt ist oder die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre. Missbräuchlich ist zum Beispiel der Bezug von Mietzuschuss für mehr als eine Wohnung, wenn die Voraussetzungen zum Bezug von Mietzuschuss nicht mehr vorliegen, wenn Änderungen nicht mitgeteilt wurden oder wenn der gewährte Mietzuschuss nicht für die Mietzahlung eingesetzt wird und der Mieterhaushalt dadurch in Mietrückstand gerät. Bei Feststellung einer missbräuchlichen Verwendung wird die Mietzuschusszahlung eingestellt und weitere Hilfe nach diesen Vorschriften nicht mehr gewährt.

(2) Zu Unrecht erhaltener Mietzuschuss ist zurückzuzahlen. Soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben worden ist, ist ein bereits erbrachter Mietzuschuss zu erstatten. Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen. Die Festsetzung soll mit der Aufhebung des ursprünglichen Verwaltungsaktes verbunden werden.

## 13 - Widerspruch

Abweichend von § 2 Absatz 10 WoG Bln ist der Widerspruch gegen den Bescheid nach § 9 MietenWoG Bln zulässig. Widerspruchsstelle ist gemäß § 10 MietenWoG Bln die für das Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung.

## 14 - Schlussbestimmungen

(1) Für die Verwaltungstätigkeit der zuständigen Stelle gelten die für die Berliner Verwaltung geltenden Regelungen, insbesondere das Berliner Datenschutzgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 MietenWoG Bln und das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

(2) Die §§ 35, 60, 61, 65, 66 und 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der §§ 44 bis 51 gelten entsprechend, soweit diese Verwaltungsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen. Über den Regelungsinhalt des § 104 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch hinaus wird, sofern Leistungsanteile für die Angehörige beziehungsweise den Angehörigen nicht gesondert bezeichnet sind, der vorrangige Anspruch den berücksichtigten Personen zu gleichen Teilen zugeordnet.

(3) Für Leistungsempfangende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.

(4) Im begründeten Einzelfall entscheidet zur Vermeidung unbilliger Härten die für das Wohnen zuständige Senatsverwaltung über Ausnahmen von diesen Verwaltungsvorschriften. Soweit sie finanziell bedeutsame Auswirkungen haben, können sie nur im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen zugelassen werden.

(5) Diese Verwaltungsvorschriften treten zeitgleich mit dem MietenWoG Bln in und auch außer Kraft.

## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

---

### **Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (AV-MietenWoG Bln)**

Bekanntmachung vom 2. April 2020

StadtWohn IV A 3

Telefon: 90139-4770 oder 90139-3000, intern 9139-4770

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 50) wird bestimmt:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 - Anwendungsbereich (§ 1 MietenWoG Bln)
  - 1.1 - Ausgenommen Wohnraum des öffentlich geförderten Wohnungsbaus
  - 1.2 - Ausgenommen Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln modernisiert oder saniert wurde
  - 1.3 - Ausgenommen Wohnraum im Neubau
  - 1.4 - Ausgenommen unbewohnbarer Wohnraum
  - 1.5 - Ausgenommen Wohnraum in einem Wohnheim
  - 1.6 - Ausgenommen Wohnraum anerkannter Träger der Wohlfahrtspflege
- 2 - Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse (§ 2 MietenWoG Bln)
  - 2.1 - Zuständigkeit der Senatsverwaltung
  - 2.2 - Zuständigkeit der Investitionsbank Berlin (IBB)
  - 2.3 - Zuständigkeit der Bezirke
  - 2.4 - Befugnis zum Datenaustausch
  - 2.5 - Weitgehendes Auskunftsrecht
- 3 - Mietestopp (§ 3 MietenWoG Bln)
  - 3.1 - Stichtag
    - 3.1.1 - wirksame Vereinbarung über Wohnraum
    - 3.1.2 - Mieterhöhungen nach Modernisierung
    - 3.1.3 - Staffel- und Indexmiete
    - 3.1.4 - Mietmängellage
    - 3.1.5 - Unvermieteter Wohnraum zum Stichtag
    - 3.1.6 - erstmalige Vermietung nach Stichtag
  - 3.2 - Klarstellung zum Verbot
  - 3.3 - Miete niedriger als 5,02 Euro je Quadratmeter
  - 3.4 - Erhöhungsmöglichkeit ab 2022
  - 3.5 - Definition der Miete
- 4 - Mietobergrenze (§ 4 MietenWoG Bln)
- 5 - Überhöhte Mieten (§ 5 MietenWoG Bln)
  - 5.1 - Verbotsregelung
  - 5.2 - Wohnlagenzuschläge